

Der Landtag von NÖ hat am ..... beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-10, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 5 (neu) lautet:

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist befugt, den Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, zu befragen. Die Anfrage ist schriftlich beim Bürgermeister einzubringen. Ihre Beantwortung oder ihre Verweigerung hat innerhalb von 6 Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Die Nichtbeantwortung sowie eine Überschreitung dieser Frist sind zu begründen.